

### So gelingt Ihre Reise:

- Ich informiere mich rechtzeitig im Reiseland oder beim Tierarzt: Tollwutland? Kennzeichnung?
- Ich kümmere mich um die Rückreise (bei direkten Rückreisen aus Tollwutrisikoländern via Schweizer Flughafen ist eine Bewilligung nötig).
- Ich entwurme mein Tier vor der Rückreise aus südlichen Ländern.
- Ich nehme keine Findeltiere mit

SCHÖNE FERIEN!



03.2007/3000000 · © Illustrationen: F. Prati · Gestaltung: Scarton + Stingelin

# Ich reise mit Hund oder Katze



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Das BVET dankt folgenden Organisationen für die Unterstützung:



[www.hundeweb.org](http://www.hundeweb.org)



Société vaudoise pour la protection des animaux

[www.svpa.ch](http://www.svpa.ch)



[www.zuerchertierschutz.ch](http://www.zuerchertierschutz.ch)



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

- 2 **Ich informiere mich rechtzeitig**
- 5 **Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut**
- 8 **Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit**
- 10 **Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten**
- 12 **Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert**
- 14 **Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres**
- 16 **Begriffe kurz erklärt**
- 17 **Fragen?**

**Reisen mit Heimtieren müssen gut vorbereitet sein. Weltweit stellen Länder die unterschiedlichsten Anforderungen. Zudem können diese Anforderungen ständig ändern.**

**Diese Broschüre schildert, was bei Reisen mit Hund oder Katze zu beachten ist (die gleichen Bestimmungen gelten übrigens auch für Frettchen). Sie kann jedoch nicht ersetzen, dass Sie sich bei den Veterinärbehörden, der Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes informieren. Vergessen Sie dabei auch die Rückreise nicht. Nur so ist garantiert, dass Ihre Reise gelingt.**

**Die in dieser Broschüre dargestellten Bestimmungen gelten nur für Hunde, Katzen und Frettchen, die von Ihren EigentümerInnen oder einer beauftragten verantwortlichen Person begleitet und nicht zum Verkauf bestimmt sind. Im Verkehr mit Nicht-EU-Ländern dürfen es bei einem Grenzübertritt zudem höchstens fünf Tiere sein. In allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen für den kommerziellen Handel (siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)).**

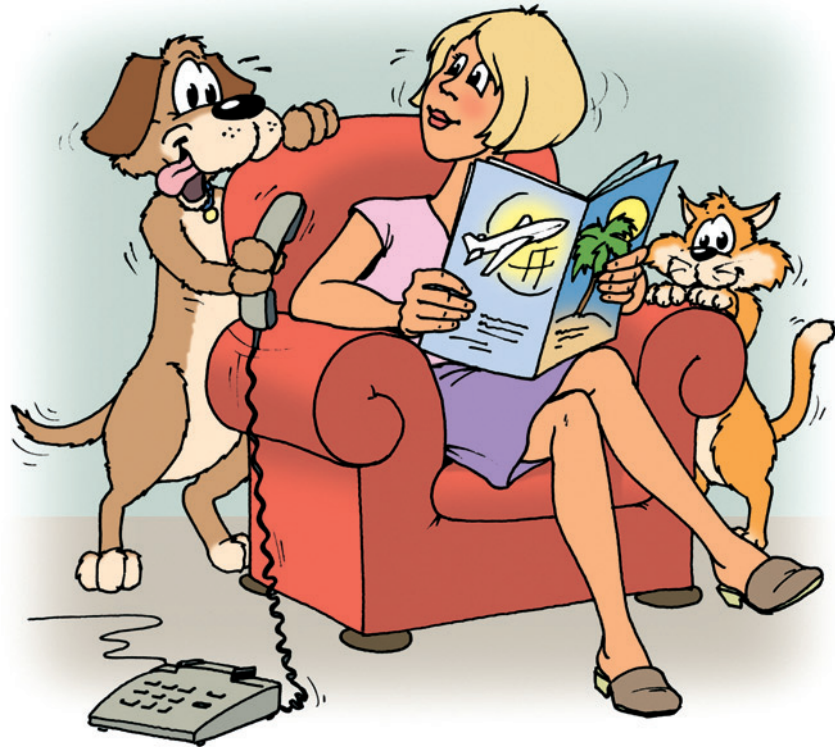
## Ich informiere mich rechtzeitig

Erkundigen Sie sich möglichst früh, zumindest zwei Monate vor der Abreise, bei der Veterinärbehörde, Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes über die Anforderungen für die Einreise. Einzig die Behörden des Reiselandes sind dafür zuständig und kompetent. Bei geläufigen Reisezielen kann Ihnen möglicherweise auch Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin weiterhelfen. Viele Informationen – auch die Adressen der Veterinärbehörden weltweit – finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch). Weitere Infostellen sind auf S. 17 gelistet.

Prüfen Sie für jede Grenze, die Sie überqueren, ob Ihr Tier die Anforderungen dazu erfüllt. Wichtig: Auch für die Rückreise in die Schweiz ist in einigen Fällen eine Bewilligung nötig. Und Achtung: Oft gelten für Welpen, Ausstellungstiere und Gruppen von Tieren Sonderanforderungen.

### **Länder haben Anforderungen bezüglich:**

- Dokumenten, etwa Bewilligung oder Gesundheitszeugnis
- Impfungen, v.a. gegen Tollwut
- Kennzeichnung per Mikrochip oder Tätowierung
- Behandlung gegen Parasiten, etwa Zecken oder Bandwürmer
- Tierschutz, etwa Einreiseverbot für kupierte Hunde
- Aggressivität, etwa Rasseverbote oder Maulkorbpflicht



## Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut



**Die Tollwutsituation eines Landes kann ändern. Beachten Sie deshalb stets die aktuellen Angaben im Internet<sup>1</sup>.**

Die Tollwut ist eine tödliche Nervenkrankheit. Weltweit sterben jährlich Zehntausende von Menschen und ungezählte Haus- und Wildtiere an der Krankheit. Die Tollwut wird durch Bisse und Speichel übertragen. Ohne rechtzeitige Behandlung ist sie immer tödlich.

Die Schweiz hat die Tollwut über Jahrzehnte hinweg mit grossem Aufwand und Erfolg bekämpft. Sie gilt als tollwutfrei. Jeder Hund und jede Katze aber, die ohne ausreichenden Tollwutschutz aus einem Tollwutland in die Schweiz kommen, gefährden Mensch und Tier erneut. Wird ein Tier mit Tollwut in der Schweiz entdeckt, sind umfangreiche Suchaktionen nach Personen und Tieren nötig, die mit dem erkrankten Tier Kontakt hatten. Die Personen müssen geimpft, einige der Tiere gar eingeschläfert werden.

Für Reisen ist bezüglich Tollwut eines zentral: Hat das Reise-land ein erhöhtes Risiko für die so genannte «urbane Tollwut» oder nicht? Von «urbaner Tollwut» spricht man, wenn in dem Land regelmässig Haustiere und Menschen erkranken und sterben.

Informationen zum Tollwutrisiko in den verschiedenen Ländern finden Sie im Internet unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)<sup>1</sup>. Für die Rückreise aus solchen Ländern in die Schweiz ist eine Bewilligung des BVET nötig, falls Sie via einen schweizerischen Flughafen in die Schweiz einreisen.

<sup>1</sup>[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Reisen mit Heimtieren

**Diese Anforderungen gelten für in der Schweiz lebende Tiere und können ändern (Stand Juli 2007). Für Welpen – und oft auch für Ausstellungstiere – gelten spezielle Anforderungen.**

## Europäische Union

### Für die Einreise in die EU aus der Schweiz:

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16)
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung<sup>1</sup></i>	nein (bei mehr als 5 Tieren von einigen Ländern gefordert)

### Für die Rückreise durch die EU aus Tollwutrisikoland:

(Informationen im Internet beachten: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Reisen mit Heimtieren)

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung und Nachweis einer vorschriftsmässig durchgeführten Blutanalyse (vergl. S. 16)
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung bei der Einreise in die EU<sup>2</sup></i>	immer
<i>Grenztierärztliche Untersuchung bei der Einreise in die Schweiz</i>	entfällt, stichprobenartige Kontrolle durch den Zoll

**Die Anforderungen gelten für Einzeltiere und Gruppen von bis zu 5 Tieren. Einige EU-Länder haben zudem generell Sonderanforderungen. Erkundigen Sie sich unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) oder im Reiseland.**

<sup>1</sup> [europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm)

<sup>2</sup> Öffnungszeiten, Kontakt: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Einfuhr und Durchfuhr > Grenztierärztliche Kontrollen – Traces > Dokument «ad D107»

## Schweiz

### Für die Rückreise in die Schweiz aus Land mit geringem Tollwutrisiko:

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16)
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Bewilligung</i>	keine nötig
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	nein, stichprobenartige Kontrolle durch den Zoll

### Für die Rückreise in die Schweiz aus Tollwutrisikoland:

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16). Vor der Ausreise aus der Schweiz mit einer Blutanalyse die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Bei Nachimpfungen nach erfolgter Blutanalyse ist keine weitere Blutanalyse notwendig.
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Bewilligung</i>	Nur bei Direkteinreise über Schweizer Flughafen nötig. Dann aber mindestens 3 Wochen vor Abreise beim BVET beantragen. Durch Nachimpfen gemäss den Angaben des Impfstoffherstellers kann die Gültigkeit der Bewilligung, falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, durch den impfenden Tierarzt verlängert werden (vergl. S. 16).
<i>Dokument:</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung<sup>2</sup></i>	Nur bei direkter Einreise über einen Schweizer Flughafen, ansonsten stichprobenartige Kontrollen durch den Zoll

## Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit

Aus den Ferien Strassenhunde oder -katzen mitzunehmen ist riskant. In Mittelmeerländern etwa sind Tiere oft von Parasiten befallen. Von Findeltieren aus Tollwutrisikoländern sollten Sie unbedingt die Finger lassen.

Für die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, die konsequent durchgesetzt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder – wenn eine Rückreise nicht möglich ist – eingeschläfert.

Jungtiere aus Tollwutrisikoländern können frühestens nach einer Wartefrist von 4 Monaten nach der Erst-Tollwutimpfung einreisen.

Jungtiere aus Ländern mit geringem Tollwutrisiko können in die Schweiz einreisen, wenn für sie ein Heimtierausweis mitgeführt wird und zusätzlich eine Bescheinigung (ohne Heimtierausweis eine Veterinärbescheinigung), wonach sie seit der Geburt ohne Kontakt zu Wildtieren am Geburtsort gehalten wurden. Die Bescheinigung entfällt, wenn sie von Ihrem Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind.

Zoll: Tiere, die im Ausland gekauft und in die Schweiz importiert werden, sind zollfrei. Indessen ist die Mehrwertsteuer von 7,6 % des Warenwertes zu entrichten.

**Diese Anforderungen gelten für ausländische Tiere und können ändern (Stand Juli 2007).**

### **Für die Einreise in die Schweiz aus der EU oder anderen europäischen Ländern, die den Heimtierpass verwenden:**

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16)
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Bewilligung</i>	keine nötig
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	nein, aber beim Zoll melden

### **Für die direkte Einreise in die Schweiz (via Flughafen) aus anderen Ländern mit geringem Tollwutrisiko:**

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16)
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Bewilligung</i>	keine nötig
<i>Dokument</i>	Veterinärbescheinigung gemäss Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren Art. 15.
<i>Grenztierärztliche Untersuchung<sup>2</sup></i>	ja, aber durch Zoll durchgeführt

### **Für die direkte Einreise in die Schweiz (via Flughafen) aus Tollwutrisikoländern:**

<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vergl. S. 16) und zusätzlich mit einer Blutanalyse die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Die Einreise ist frühestens 4 Monate nach der Impfung möglich.
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Bewilligung</i>	Ja
<i>Dokument</i>	Veterinärbescheinigung gemäss Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren Art. 16.
<i>Grenztierärztliche Untersuchung<sup>2</sup></i>	Ja, wird bei gültiger Bewilligung vom Zoll durchgeführt. Bei Einreisen via EU die Einfuhrbedingungen der EU beachten. Die grenztierärztliche Kontrolle erfolgt in der EU. Bei nachfolgender Einreise in Schweiz beim Zoll melden.

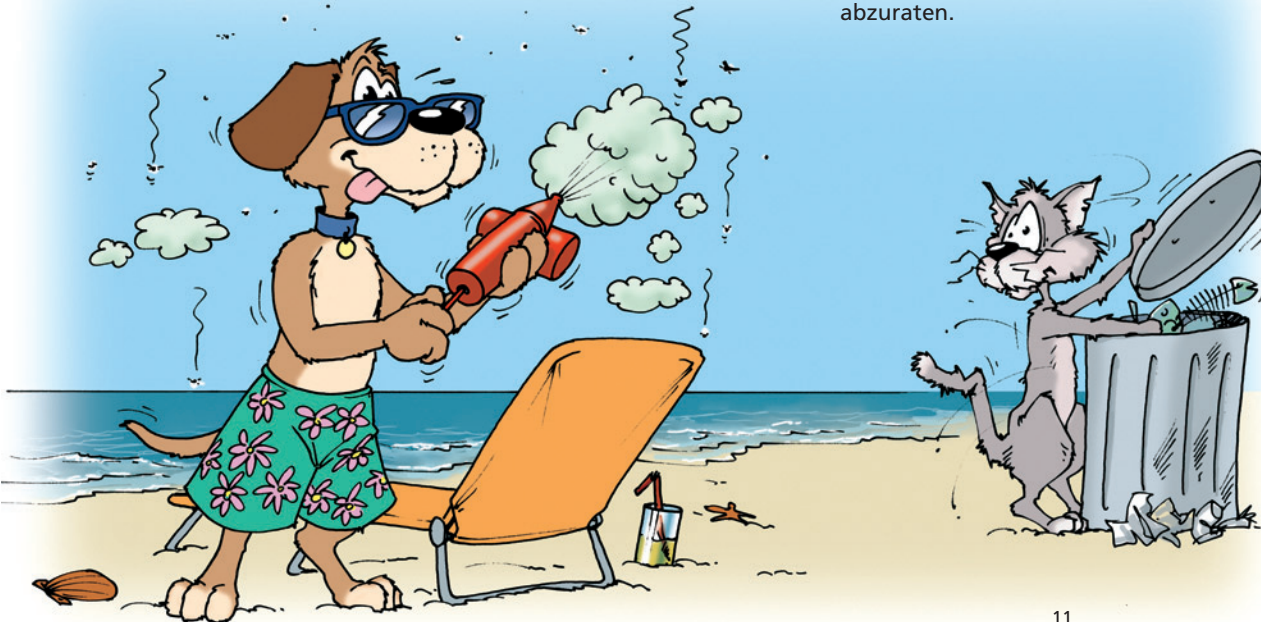
<sup>2</sup>siehe S. 6

## Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten

Viele Gebiete etwa im Mittelmeerraum sind mit Bandwürmern und anderen Parasiten wie Leishmanien verseucht. Die Erreger sind eine Qual für das Tier. In die Schweiz eingeschleppt, gefährden sie weitere Tiere und einige davon auch den Menschen. Fragen Sie Ihren Tierarzt oder Ihre Tierärztin, wie Sie einem Befall des Tieres vorbeugen können.

Einige Länder verlangen vor der Ein- bzw. Rückreise eine Parasiten-Behandlung. Die Schweiz kennt keine entsprechenden Anforderungen. Dennoch: Wer mit Hund oder Katze in den Mittelmeerraum reist, sollte sein Tier vor der Rückreise entwurmen.

Strassenhunde sind oft von Parasiten befallen. Eine Diagnose ist vielfach schwierig. Vom Mitbringen von Findeltieren und Hunden oder Katzen aus Heimen im Süden ist deshalb abzuraten.

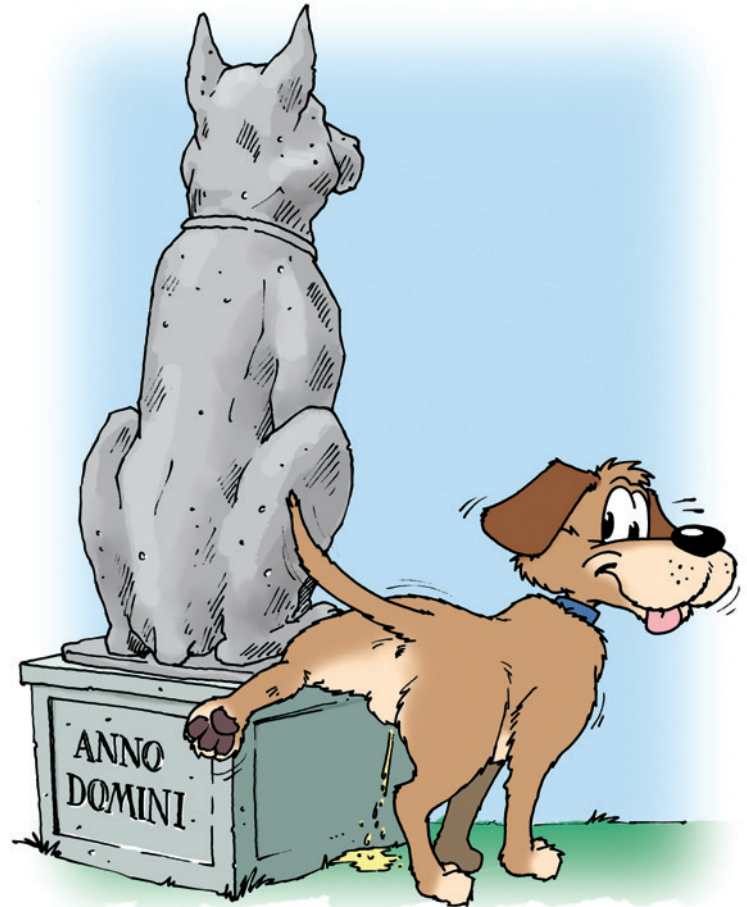


## Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert

Das Abknipsen von Ohren und Rute ist für Hunde äusserst schmerzhaft. Zudem fehlen ihnen die Körperteile in der Kommunikation mit anderen Hunden. Dieser tierschutzwidrige Eingriff ist deshalb verboten – und seit Juni 2002 auch die Einreise solcher Tiere in die Schweiz .

Trotz dieser Verbote kann, wer legal einen kupierten Hund besitzt, mit diesem reisen. Für die Rückreise in die Schweiz ist jedoch ein schlüssiger Nachweis nötig, dass sich der Hund legal in der Schweiz aufhält – etwa in Form einer Bestätigung des kantonalen Veterinärarnamtes im Heimtierausweis.

Vom Einreiseverbot für kupierte Hunde gibt es zwei weitere Ausnahmen: Ausländer dürfen in der Schweiz mit ihren kupierten Hunden Ferien machen. Zudem können Menschen, die in die Schweiz ziehen, ihr kupiertes Tier mitnehmen. Welche Bedingungen dafür gelten, erfahren Sie unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch).



## Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres

Hunde und Katzen reagieren sehr unterschiedlich auf Ferien. Die Reise, der unbekannte Ferienort, der geänderte Tagesablauf und vieles mehr bedeuten immer eine gewisse Belastung. Einige Tiere leiden dadurch unter Stress.



### Reisen mit dem Auto

Das Tier muss gut gesichert und räumlich getrennt von Ihnen reisen. Einige Länder haben dazu Richtlinien erlassen. Während der Fahrt braucht das Tier ständig Wasser. Achten Sie darauf, dass es hinten im Auto nicht zu heiss wird. Dies ist auch bei eingeschalteter Klimaanlage möglich. Alle 2 bis 3 Stunden sollten Hunde aus dem Auto raus können.

### Reisen mit dem Flugzeug

Wie Tiere im Flugzeug reisen können, erfahren Sie bei der IATA ([www.iata.org](http://www.iata.org)). Melden Sie Ihr Tier bei der Fluggesellschaft an. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin, ob das Tier für die Reise Medikamente und Futter braucht. Wasser sollte es dagegen stets zur Verfügung haben. Reisen Sie aus einem Tollwutrisikoland in die Schweiz zurück (dies ist bei direkter Einreise über einen Schweizer Flughafen bewilligungspflichtig), ist eine grenztierärztliche Untersuchung zwingend. Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten<sup>1</sup> und planen Sie zwischen Landung und Untersuchung mind. 1½ Stunden ein.

<sup>1</sup>[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Einfuhr und Durchfuhr > Grenztierärztliche Kontrollen – Traces > Dokument «ad D107»

## Begriffe kurz erklärt

### **Blutanalyse** (Seiten: 6, 7 und 9)

Mit der Blutanalyse wird die Wirksamkeit einer Tollwutimpfung überprüft. Der Tierarzt oder die Tierärztin schickt frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutprobe des Tieres an ein Labor. Dort wird die Menge an Abwehrstoffen im Blut bestimmt. Dieser Nachweis kann eine Voraussetzung für den Erhalt einer Bewilligung sein. Lassen Sie die Blutanalyse wenn möglich in der Schweiz mehrere Wochen vor der Abreise durchführen.

### **Bewilligung** (Seiten: 5, 7, 9 und 15)

Um aus Tollwutrisikoländern via einem schweizerischen Flughafen in die Schweiz zu reisen, ist eine Bewilligung des BVET nötig. Dazu sind folgende Dokumente mindestens 3 Wochen vor Abreise ans BVET zu senden: Heimtierausweis (mit eingetragenen Tollwutimpfungen), Laborbericht Blutanalyse, Gesuchsformular (erhältlich unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)). Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung, falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, kann durch den Tierarzt bei einer Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Impfung verlängert werden.

### **Gültige Tollwutimpfung** (Seiten: 6, 7 und 9)

Die Tollwutimpfung muss im Heimtierausweis eingetragen sein. Sie ist erst ab dem 21. Tag nach Beendigung der Impfung gültig. Erfolgt eine Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstimpfung, so entfällt diese Wartefrist. Die Impfung bleibt so lange gültig, wie vom Impfstoff-Hersteller angegeben, falls das Ablaufdatum von einem bevollmächtigten Tierarzt im Heimtier- oder Impfausweis eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

## Fragen?

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Website des BVET unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Reisen mit Heimtieren – etwa: Informationen über das Tollwutrisiko in verschiedenen Ländern, Einreisebestimmungen in die Schweiz, Öffnungszeiten der Grenztierärztlichen Dienste, Adressen der Veterinärdienste weltweit. Die Reisebestimmungen des Reiselandes müssen Sie im Land selbst, bei dessen Botschaft oder bei der Zollstelle nachfragen.

### **Auskünfte zur Einreise in die Schweiz beim BVET:**

0041 31 323 30 33, [info@bvet.admin.ch](mailto:info@bvet.admin.ch)

### **Anforderungen der EU:**

[ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm)

### **Tollwutinfos bei der Tollwutzentrale:**

[www.ivv.unibe.ch/Swiss\\_Rabies\\_Center/swiss\\_rabies\\_center.html](http://www.ivv.unibe.ch/Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center.html)

### **Parasiteninfos bei den Universitäten Bern und Zürich:**

[www.ipa.vetsuisse.unibe.ch/](http://www.ipa.vetsuisse.unibe.ch/)  
[www.unizh.ch/paras/infos/0\\_infos\\_1.html](http://www.unizh.ch/paras/infos/0_infos_1.html)

### **Infos zu Reisen im Flugzeug bei der IATA:**

[www.iata.org/whatwedo/cargo/live\\_animals/index.htm](http://www.iata.org/whatwedo/cargo/live_animals/index.htm)